

## ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG FÜR BAUARBEITER

Die Überbrückungsabgeltung ist eine Leistung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), die dazu beitragen soll, ein längeres Verbleiben des Arbeitnehmers im Erwerbsleben zu fördern. Deshalb haben sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, einen Rechtsanspruch auf Überbrückungsabgeltung.

### Anspruchsvoraussetzungen

Obwohl die Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld erfüllt sind (siehe unser Infoblatt „Überbrückungsgeld für Bauarbeiter“) kann der Arbeitnehmer die Überbrückungsabgeltung beantragen, sofern er weiterhin in einem BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt bleibt.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt für jene Zeiten, in denen dem Arbeitnehmer das Überbrückungsgeld zugestanden wäre, er es jedoch nicht in Anspruch genommen hat.

### Überbrückungsabgeltung für den Arbeitnehmer

Die Überbrückungsabgeltung gebührt dem Arbeitnehmer einmalig bei Antritt einer Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) und beträgt 35% des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes.

Für die Inanspruchnahme der Überbrückungsabgeltung hat der Arbeitnehmer mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges (Pensionsantritt) einen Antrag bei der BUAK einzubringen.

### Überbrückungsabgeltung für den Arbeitgeber

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld in ihrem Betrieb weiterbeschäftigen, erhalten am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

Dafür hat der Arbeitgeber mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges (Pensionsantritt) einen Antrag bei der BUAK zu stellen.

Ist dem Arbeitgeber eine Überbrückungsabgeltung durch die BUAK auszubezahlen, so kann diese mit offenen Zuschlagsforderungen verrechnet werden.

### Vorsicht!

Der Arbeitgeber verliert seinen Anspruch auf Überbrückungsabgeltung, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung wiederholt gegen die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten verstoßen hat.

## **Kombination Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung**

Das Überbrückungsgeld und die Überbrückungsabgeltung können auch hintereinander bezogen werden. So kann ein Arbeitnehmer, der beispielsweise Anspruch auf Überbrückungsgeld in der Dauer von 12 Monate hätte, dieses für einen kürzeren Zeitraum beziehen und für die verbleibenden Monate eine Überbrückungsabgeltung in Anspruch nehmen.

### **Inkrafttreten**

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmern ab dem Geburtsjahrgang 1957.

Stand: Juli 2015

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010  
**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!